Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Zukunftsvorsorge FOURMORE E1000

		Seite
1.	Leistungen	1
2.	Einzahlungen (Beiträge)	2
3.	Auszahlungen	3
4.	Policenwert und Garantiekapital	3
5.	Beteiligung an der Wertentwicklung des Sondervermögens	4
6.	Überschussbeteiligung	5
7.	Leistungsempfänger	8
8.	Mitwirkungspflichten	8
9.	Kosten	9
10.	Kündigung	9
11.	Gestaltungsmöglichkeiten	10
12.	Weitere Regelungen	12

Wichtige Begriffe

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen der wichtigsten Begriffe im Text. Dort haben wir diese Begriffe mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Zukunftsvorsorge FOURMORE E1000

1. Leistungen

Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine lebenslange monatliche Rente.

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 **Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?**
1.2 **Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?**
1.3 **Wie berechnet sich der Wert Ihrer Zukunftsvorsorge?**
1.4 **Welcher Rentenfaktor und welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?**

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente
Wir zahlen ab Erleben des vereinbarten Rentenbeginns eine monatliche Rente, solange Sie leben. Die Rente zahlen wir jeden Monat jeweils am 1. →Bankarbeitstag ab dem vereinbarten Rentenbeginn.

Sie können sich auch für eine Kapitalleistung (siehe Ziffer 11.2) oder eine temporäre Rente (siehe Ziffer 11.3) entscheiden.

(2) Höhe der lebenslangen Rente
Wir berechnen die Höhe dieser lebenslangen Rente zum vereinbarten Rentenbeginn aus
- dem zum Ende der →Ansparphase vorhandenen →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge (siehe Ziffer 1.3) und
- dem zu diesem Termin berechneten Rentenfaktor (siehe Ziffer 1.4).

Wir garantieren Ihnen die Höhe dieser monatlichen Rente lebenslang.

(3) Kapitalzahlung bei monatlichen Renten unter 10 EUR
Wir zahlen einmalig ein Kapital in Höhe des →Werts Ihrer Zukunftsvorsorge anstelle der lebenslangen monatlichen Rente, wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 10 EUR monatlich beträgt. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn
Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir die Summe aus
- dem →Policenwert, der sich aus dem →Sicherungskapital und dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag zusammensetzt (siehe Ziffer 4.1),
- dem Schlussüberschussanteil, der bei Tod vor Rentenbeginn zugeteilt wird, (siehe Ziffer 6.2.4) und
- der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 6.3).

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

(2) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.3 Wie berechnet sich der Wert Ihrer Zukunftsvorsorge?

In der →Ansparphase ist der →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge die Summe aus
- dem →Policenwert, der sich aus dem →Sicherungskapital und dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag zusammensetzt (siehe Ziffer 4.1),
- dem Schlussüberschussanteil, der bei Kündigung zugeteilt würde, (siehe Ziffer 6.2.4) und
- der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 6.3).

Zum vereinbarten Rentenbeginn steht mindestens das Garantiekapital zur Verfügung (siehe Ziffer 4.2).

1.4 Welcher Rentenfaktor und welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR aus dem →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge ist.

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn (siehe Absatz 1). Wir garantieren, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 2).

(1) Rentenfaktor zum Rentenbeginn
Wir verwenden folgende Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Rentenfaktors zum Rentenbeginn:
- den →Rechnungszins und die →Sterbetafel, die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten und
- die →Kosten Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 b)).

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente und eine Leistung bei Tod vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 6.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE versichert?" entnehmen.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen könnten.

b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

(2) Garantierter Rentenfaktor
Wir verwenden für die Berechnung des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere unternehmenseigene →Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den →Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die →Kosten Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 b)).

In die Berechnung geht zusätzlich ein Sicherheitsabschlag ein.

2. Einzahlungen (Beiträge)

Sie können während der Ansparphase flexibel Einzahlungen vornehmen.

Jede →Einzahlung ist ein vereinbarter Beitrag zu Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE.

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie erfolgen Einzahlungen?
2.2 Wie wirken sich Einzahlungen aus?

2.1 Wie erfolgen Einzahlungen?

(1) 1. Einzahlung

a) Fälligkeit und Höhe der 1. Einzahlung
Die 1. mit Ihnen vereinbarte →Einzahlung müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags vornehmen. Sie muss mindestens 25 EUR und weniger als 100.000 EUR betragen.

b) Rechtzeitigkeit der 1. Einzahlung
Die 1. →Einzahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Einzahlungsbetrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart ist, ist die 1. →Einzahlung rechtzeitig, wenn

- wir die Einzahlung bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir die fällige 1. →Einzahlung nicht einziehen können oder uns diese nicht zugeht und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel E-Mail) daran erinnert haben.

c) Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen bei Ausbleiben der 1. Einzahlung
Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss Ihres Vertrags und ist von der rechtzeitigen 1. →Einzahlung abhängig. Wenn Sie die 1. →Einzahlung nicht rechtzeitig vornehmen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die 1. Einzahlung vornehmen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Wenn Sie die 1. →Einzahlung nicht rechtzeitig vornehmen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Weitere Einzahlungen
Nach der 1. →Einzahlung können Sie bis zum Ende der →Ansparphase weitere Einzahlungen vornehmen.

a) Einmalige Einzahlungen
Sie können flexibel einmalige →Einzahlungen vornehmen. Diese müssen mindestens 25 EUR und weniger als 100.000 EUR betragen.

b) Regelmäßige Einzahlungen
Sie können uns auch beauftragen, regelmäßig →Einzahlungen für Ihre Zukunftsvorsorge FOURMORE monatlich per SEPA-Lastschrift einzuziehen. Eine regelmäßige →Einzahlung muss mindestens 25 EUR und weniger als 100.000 EUR betragen. Wenn Sie uns beauftragen, →Einzahlungen regelmäßig einzuziehen, stellt das für Sie keinerlei vertragliche Verpflichtung dar. Sie können daher jederzeit die Höhe der regelmäßigen →Einzahlungen anpassen oder die Einzahlungen beenden.

c) Ausbleiben weiterer Einzahlungen
Wenn eine vorgesehene weitere →Einzahlung nicht bei uns eingeht, führen wir Ihren Vertrag mit dem aktuellen →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge ohne Berücksichtigung dieser Einzahlung fort.

Wir können Ihren Vertrag kündigen, wenn Sie länger als 3 Jahre keine →Einzahlungen vornehmen und der →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge am Ende dieses Zeitraums weniger als 500 EUR beträgt. Wir werden Sie in Textform (zum Beispiel E-Mail) darauf hinweisen und Ihnen eine Frist von 6 Monaten setzen, bis zu welcher eine →Einzahlung in Höhe von mindestens 100 EUR erfolgen muss, um den Vertrag fortzuführen. Findet keine →Einzahlung statt, zahlen wir die Gesamtleistung bei Kündigung (siehe Ziffer 10.3). Mit dieser Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

d) Grenzen der Einzahlungen
Insgesamt dürfen Ihre →Einzahlungen abzüglich →Auszahlungen und den auf die Auszahlungen angefallenen Steuern 500.000 EUR nicht übersteigen.

(3) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung der →Einzahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren
Wenn eine →Einzahlung von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Wenn der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung widerspricht oder wir eine fällige →Einzahlung nicht einziehen können, endet das Lastschriftverfahren und der →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge verringert sich. Zwischenzeitlich vorgenommene →Auszahlungen sind zurückzuzahlen.

2.2 Wie wirken sich Einzahlungen aus?

- Mit Ihren →Einzahlungen abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) erhöhen wir zunächst das →Sicherungskapital.

  Die →Einzahlungen in das →Sicherungskapital werden dann teilweise in das →Sondervermögen umgeschichtet. Für die Umrechnung des umgeschichteten Betrags in Anteileinheiten am Sondervermögen ist der →Anteilswert maßgeblich. Dabei legen wir den →Anteilswert des 1., spätestens des 3. →Bankarbeitstags zugrunde, der auf den Tag der →Einzahlung folgt. Die Umschichtung erfolgt, sobald uns der →Anteilswert der Anteileinheit bekannt ist.

  Mit der Umschichtung in das →Sondervermögen erhöhen wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am Sondervermögen und somit Ihre →Beteiligung am Sondervermögen.

  Durch das Wertsicherungskonzept kann es anschließend zu weiteren Umschichtungen zwischen dem →Sicherungskapital und dem →Sondervermögen kommen. Näheres zum Wertsicherungskonzept siehe Ziffer 4.3 Absatz 2.

- Jede →Einzahlung wirkt sich auf den →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge und damit auf die Höhe der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2) und der Todesfallleistung (siehe Ziffer 1.2) aus.

- Mit jeder →Einzahlung erhöht sich das Garantiekapital (siehe Ziffer 4.2). Erhöhungstermin ist jeweils der Tag der →Einzahlung.

→Einzahlungen in Ihre Zukunftsvorsorge FOURMORE erhöhen die Leistungen, sind aber kein Abschluss, keine Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung.

3. Auszahlungen

Sie können während der Ansparphase flexibel und kostenfrei Auszahlungen vornehmen. Dies gilt nicht, soweit Sie den Anspruch auf Auszahlung abgetreten oder verpfändet haben.

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Wie erfolgen Auszahlungen?
3.2 Wie wirken sich Auszahlungen aus?
3.3 Welche Vorteile haben künftige Einzahlungen?

3.1 Wie erfolgen Auszahlungen?

Der Auszahlungsbetrag
- muss mindestens 100 EUR betragen und
- darf nicht über den zum Auszahlungszeitpunkt festgelegten maximalen Auszahlungsbetrag hinausgehen. Der Auszahlungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem wir die →Auszahlung aus Ihrem Vertrag vornehmen.

Wir ermitteln den maximalen Auszahlungsbetrag vertragsindividuell, so dass bei jeder →Auszahlung die darauf anfallenden Steuern vom →Policenwert abgezogen werden können. Wir können ihn daher erst zum Auszahlungszeitpunkt nennen.

Bei der →Auszahlung legen wir den Wert des →Sicherungskapitals und den →Anteilswert des 1., maximal des 5. →Bankarbeitstags vor dem Auszahlungszeitpunkt zugrunde.

Zwischen 2 →Auszahlungen müssen mindestens 3 →Bankarbeitstage liegen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über den maximalen Auszahlungsbetrag.

3.2 Wie wirken sich Auszahlungen aus?

- Jede →Auszahlung verringert den →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge nach Ziffer 1.3 um den Auszahlungsbetrag und die darauf anfallenden Steuern. Dies wirkt sich auf die Höhe der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2), die Todesfallleistung (siehe Ziffer 1.2) und die Gesamtleistung bei Kündigung (siehe Ziffer 10.3) aus.
- Mit jeder →Auszahlung verringert sich das Garantiekapital im selben Verhältnis wie der →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge. Termin der Verringerung ist jeweils der Tag der →Auszahlung. Das neu berechnete Garantiekapital wird durch das Wertsicherungskonzept sichergestellt (siehe Ziffer 4.3 Absatz 2).

3.3 Welche Vorteile haben künftige Einzahlungen?

Wenn Sie nach →Auszahlungen wieder →Einzahlungen vornehmen, fallen für Einzahlungen in Höhe der erfolgten Auszahlungen und der auf die Auszahlungen angefallenen Steuern keine Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) an (siehe Ziffer 9.1 Absatz 1).

4. Policenwert und Garantiekapital

Der Policenwert setzt sich aus dem Sicherungskapital und einer Beteiligung am Sondervermögen zusammen und hat zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens den Wert des Garantiekapitals.

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Wie berechnen wir den Policenwert?
4.2 Wie berechnen wir das Garantiekapital?
4.3 Wie sichern wir vertragliche Garantien vor Rentenbeginn?

4.1 Wie berechnen wir den Policenwert?

Wir berechnen den →Policenwert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Summe aus
- dem →Sicherungskapital (siehe Ziffer 4.3 Absatz 1) und
- dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag (siehe Ziffer 5.2).

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum Ende der →Ansparphase ziehen wir den Wert der Anteileinheiten (→Anteilswert) am →Sondervermögen (siehe Ziffer 5.2 Absatz 2) am achtletzten →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn heran.

Für die Ermittlung des →Policenwerts bei Tod vor Rentenbeginn ziehen wir die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns heran. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →Beteiligung am Sondervermögen aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →Policenwerts.

Sie erhalten jährlich ab dem 2. →Versicherungsjahr bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie den →Policenwert Ihrer Versicherung entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

4.2 Wie berechnen wir das Garantiekapital?

(1) Garantiekapital
Das Garantiekapital ergibt sich aus der Summe aller →Einzahlungen multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieprozentsatz. Mit jeder →Einzahlung erhöht sich daher das Garantiekapital um die Einzahlung multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieprozentsatz. Das Garantiekapital kann sich außerdem nach den Absätzen 2 (Dynamische Garantieerhöhung) und 3 (Ablaufmanagement) erhöhen. Das Garantiekapital verringert sich bei →Auszahlungen (siehe Ziffer 3.2). Zum vereinbarten Rentenbeginn steht Ihnen bei Erleben als →Policenwert mindestens das Garantiekapital zur Verfügung.

(2) Dynamische Garantieerhöhung
Wir prüfen bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn an jedem →Bankarbeitstag (Prüfungszeitpunkt), ob wir Ihr Garantiekapital, das bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns mindestens zur Verfügung steht, aufgrund der Entwicklung Ihres →Policenwerts erhöhen können.

Innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 →Bankarbeitstagen nach einer →Auszahlung können wir die Prüfung entfallen lassen, wenn die Kurswerte nicht zur Verfügung stehen.

a) Voraussetzung
Wir erhöhen Ihr Garantiekapital, wenn Ihr →Policenwert zum Prüfungszeitpunkt mindestens 130 Prozent der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ergibt sich aus der Summe aller bis dahin vorgenommenen →Einzahlungen und aller bisherigen Erhöhungen aufgrund dieses Verfahrens. Mit jeder →Einzahlung erhöht sich daher die Bezugsgröße um die Einzahlung. Die Bezugsgröße verringert sich bei →Auszahlungen.

b) Auswirkungen
- Ihr Garantiekapital erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem →Policenwert und der Bezugsgröße nach Absatz a).
- Der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsabschluss vereinbarte →Garantieprozentsatz erhöhen sich hierdurch nicht.
- Ihr erhöhtes Garantiekapital wird durch das Wertsicherungskonzept sichergestellt (siehe Ziffer 4.3 Absatz 2). Deshalb schichten wir einen Teil des →Werts Ihrer Beteiligung am Sondervermögen in das →Sicherungskapital um. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen und dem →Sicherungskapital.

(3) Ablaufmanagement
Ab dem drittletzten Jahr vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn prüfen wir monatlich, ob wir einen Teil des →Werts Ihrer Beteiligung am Sondervermögen in das →Sicherungskapital umschichten und damit Ihr Garantiekapital erhöhen können.

Innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 →Bankarbeitstagen nach einer →Auszahlung können wir die Prüfung entfallen lassen, wenn die Kurswerte nicht zur Verfügung stehen.

a) Voraussetzungen
Wir schichten um, wenn
- der →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen nach der Umschichtung noch mindestens 10 Prozent des →Policenwerts beträgt und
- dies im Rahmen des Wertsicherungskonzepts möglich ist (siehe Ziffer 4.3 Absatz 2).

Wir legen bei der Ermittlung des →Werts Ihrer Beteiligung am Sondervermögen den →Anteilswert des 1. →Bankarbeitstags eines jeden Monats zugrunde.

b) Höhe der Umschichtung
Der umzuschichtende Teil ergibt sich aus der Differenz zwischen
- dem ermittelten →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen
- und 10 Prozent des →Policenwerts,

dividiert durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn.

c) Auswirkungen
- Das Verhältnis zwischen dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen und dem →Sicherungskapital ändert sich.
- Ihr Garantiekapital erhöht sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, mindestens um den umzuschichtenden Teil nach Absatz b).
- Der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsabschluss vereinbarte →Garantieprozentsatz erhöhen sich hierdurch nicht.
- →Auszahlungen können zu einer Verzögerung des Ablaufmanagements führen.

4.3 Wie sichern wir vertragliche Garantien vor Rentenbeginn?

(1) Sicherungskapital
Wir führen während der →Ansparphase zur Sicherstellung des Garantiekapitals (siehe Ziffer 4.2 Absatz 1) einen Teil des →Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten →Sicherungskapital. Die Höhe des →Sicherungskapitals hängt unter anderem von der vereinbarten Dauer der →Ansparphase, der bereits abgelaufenen Ansparphase, der Höhe des Garantiekapitals sowie der Höhe und Entwicklung des →Werts Ihrer Beteiligung am Sondervermögen ab.

(2) Wertsicherungskonzept
Wir prüfen an jedem →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn, ob die Aufteilung des →Policenwerts auf das →Sondervermögen und das →Sicherungskapital so gewählt ist, dass das Garantiekapital sichergestellt ist. Wir überprüfen die Aufteilung nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Sondervermögens kann es erforderlich sein, dass wir den →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen ganz oder teilweise in das →Sicherungskapital umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Sondervermögens kann es zu Umschichtungen vom →Sicherungskapital in das Sondervermögen kommen. Für die Umrechnung des umgeschichteten Betrags in Anteileinheiten am →Sondervermögen ist der →Anteilswert maßgeblich. Dabei wird der →Anteilswert des 1., maximal des 3. →Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der der Umschichtung vorhergeht. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen und dem →Sicherungskapital.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auch bei Kursverlust und damit bei einer negativen Wertentwicklung des →Sondervermögens ein ausreichend hoher →Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

5. Beteiligung an der Wertentwicklung des Sondervermögens

Mit der Beteiligung am Sondervermögen partizipieren Sie direkt an der Wertentwicklung der Kapitalmärkte.

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des →Sondervermögens. Bitte beachten Sie zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts Ziffer 5.1 Absatz 3.

Inhalt dieses Abschnitts:
5.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage im Sondervermögen?
5.2 Wie ermitteln wir den Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen?

5.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage im Sondervermögen?

(1) Sondervermögen
Das →Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Der Wert des →Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

(2) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)
Bis zum Ende der →Ansparphase führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →Sondervermögen getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(3) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts
Die Wertentwicklung des →Sondervermögens beeinflusst die Höhe des →Policenwerts und damit auch Ihr Garantiekapital und die Höhe der Rente.

Die Wertentwicklung des →Sondervermögens ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im →Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Sondervermögens zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Wertentwicklung des →Sondervermögens höher oder niedriger ausfallen wird.

(4) Überführung der Anteileinheiten zum Rentenbeginn
Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der →Ansparphase auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →Sondervermögen dem Anlagestock. Den →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

5.2 Wie ermitteln wir den Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen?

(1) Wertberechnung
Der →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen (→Beteiligung am Sondervermögen), mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →Anteilswert multipliziert wird.

(2) Wert einer Anteileinheit (Anteilswert)
Der →Anteilswert ist der Wert einer Anteileinheit des →Sondervermögens. Er richtet sich nach der Wertentwicklung der in diesem →Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →Anteilswert wird nach dem jeweils aktuell festgelegten Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) steht. Die Wertentwicklung ei-

ner Anteileinheit entspricht der Wertentwicklung des →Sondervermögens.

(3) Verwendung der Erträge
Mit den Erträgen der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →Sondervermögen erhöht sich der →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen. Dies erfolgt entweder durch eine Erhöhung des →Anteilswerts oder wenn die Erträge ausgeschüttet werden, durch eine Erhöhung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →Sondervermögen.

6. Überschussbeteiligung

Für den Teil des Policenwerts, den wir im Sicherungskapital führen, steht Ihnen eine nicht garantierte Überschussbeteiligung zu.

Inhalt dieses Abschnitts:

6.1 **Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?**
6.2 **Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?**
6.3 **Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?**

6.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 6.2 und 6.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung
Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:
- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 6.2) und
- die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 6.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben
- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur →Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

6.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,
- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 6.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →Überschussanteilsätze festlegen (siehe Ziffer 6.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

6.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen und dann zu Untergruppen zusammen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von
- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfallrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn) oder
- dem Versicherungsbeginn.

Wir verteilen die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

6.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5), legt unser Vorstand auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →Überschussanteilsätze werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 6.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen bestimmt. Die Festlegung der →Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5) erhält.

Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wir legen für jede →Einzahlung für einen bestimmten Zeitraum jeweils eigene →Überschussanteilsätze fest. Diese können von den →Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsbericht nennen. Informationen zu den eigenen Überschussanteilssätzen, sowie zur Höhe der eigenen →Überschussanteilsätze für die Einzahlung und zu dem Zeitraum, in dem Sie für die Einzahlung eigene Überschussanteilsätze erhalten, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

6.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus
- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil auf das →Sicherungskapital und
- einem Zusatzüberschussanteil auf das →Sondervermögen.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Wir ermitteln die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 6.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil auf das Sicherungskapital
Wir berechnen täglich den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil auf das →Sicherungskapital mit dem jeweils gültigen jährlichen →Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag und teilen diesen zu.

Die →Bezugsgröße des Zinsüberschussanteils und des Zusatzüberschussanteils ist das →Sicherungskapital.

b) Zusatzüberschussanteil auf das Sondervermögen
Wir berechnen den Zusatzüberschussanteil auf das →Sondervermögen zu jedem Monatsbeginn mit dem jeweils gültigen jährlichen Zusatzüberschussanteilsatz bezogen auf einen Monat. →Bezugsgröße ist der durchschnittliche Wert des →Sondervermögens des Vormonats.

(2) Verwendung der Überschussanteile
Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 a)), dem Zusatzüberschussanteil auf das →Sicherungskapital und dem Zusatzüberschussanteil auf das →Sondervermögen erhöhen wir vor Rentenbeginn, soweit diese nicht im Sicherungskapital angelegt werden, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre →Beteiligung am Sondervermögen.

6.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden
- bei Kündigung,
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2),
- bei Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
Wir ermitteln in den zuvor genannten Fällen die Höhe des Schlussüberschussanteils aus der Zukunftsvorsorge FOURMORE nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche →Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →Sicherungskapital in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Unser Vorstand legt die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung, →Auszahlungen während der →Ansparphase oder bei Kapitalzahlungen zu einem vorgezogenen Rentenbeginn nach Ziffer 11.2 Absatz 3) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn wir eine Rente aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

Wenn in folgenden Fällen ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, zahlen wir ihn aus:
- bei Kündigung,
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2) oder
- bei Tod vor Rentenbeginn.

6.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe Ziffer 6.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn ist eine Überschussrente vorgesehen, dabei gilt Folgendes:
- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente
Wir ermitteln die Höhe der Überschussrente, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Wir ermitteln die Gesamtrente zum Rentenbeginn dabei aus dem zum Ende der →Ansparphase vorhandenen →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge mit der für die Überschussrente festgelegten →Sterbetafel und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→Kosten) (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 b)). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte →Sterbetafel und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente
Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) die für die Überschussrente festgelegte →Sterbetafel oder Verzinsung ändert,
- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

6.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →Bewertungsreserven sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir dazu
- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung
Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven:
- bei Kündigung,
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2),
- bei Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren
Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Wir bestimmen im Rahmen dieses Verfahrens die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen →Sicherungskapitalien Ihres Vertrags in den abgelaufenen →Versicherungsjahren im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen →Deckungskapitalien (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven
Wir ermitteln in folgenden Fällen den Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den →Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren:
- bei Kündigung,
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2),
- bei Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE.

Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven
Wenn wir eine Rente aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zusammen mit dem →Policenwert und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

In folgenden Fällen zahlen wir die Beteiligung an den →Bewertungsreserven aus:
- bei Kündigung,
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2) oder
- bei Tod vor Rentenbeginn.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven
Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihr Vertrag beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage →Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:
- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2) oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE.

a) Ermittlung des Sockelbetrags
Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche →Versicherungsjahre jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche →Sicherungskapital in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Unser Vorstand legt die Höhe der →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags
Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten
Laufende Renten werden an den →Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

7. Leistungsempfänger

Wir zahlen Leistungen an Sie, an Ihre Erben oder einen Bezugsberechtigten.

Inhalt dieses Abschnitts:

7.1 **An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
7.2 **Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

7.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht
Wir zahlen die Leistungen aus dem Vertrag an Sie oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Sie können das Bezugsrecht bis zur jeweiligen Fälligkeit jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert werden.

(2) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen
Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

Ausgeschlossen ist die Einräumung eines nicht widerruflichen Bezugsrechts zugunsten Dritter (unwiderrufliches Bezugsrecht).

(3) Textform
Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

7.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

8. Mitwirkungspflichten

Wir können unter bestimmten Voraussetzungen Unterlagen, Nachweise oder Informationen verlangen.

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 **Welche Unterlagen können wir verlangen?**
8.2 **Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie noch leben?**
8.3 **Welche Unterlagen können wir bei Ihrem Tod verlangen?**
8.4 **Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?**
8.5 **Welche weiteren Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten?**

8.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage von Unterlagen mit den in Ziffer 8.5 aufgeführten zu erteilenden Informationen und Daten verlangen.

8.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie noch leben?

Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

8.3 Welche Unterlagen können wir bei Ihrem Tod verlangen?

Wenn Sie sterben, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage eines amtliches Zeugnisses über Ihren Tod mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) verlangen.

8.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

8.5 Welche weiteren Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen
Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen
Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerlichen Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

9. Kosten

Bei Ihrem Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten an.

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Welche Kosten fallen an?
9.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

9.1 Welche Kosten fallen an?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese →Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Antragsprüfung, zur Erstellung der Vertragsunterlagen, für Werbeaufwendungen sowie zur Vergütung des Versicherungsvermittlers, falls diese anfällt.

Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) fallen für jede →Einzahlung an. Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes direkt von jeder →Einzahlung ab.

Das gilt auch für →Einzahlungen bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 11.1 Absatz 2).

(2) Verwaltungskosten
Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese →Kosten sind von Ihnen zu tragen.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn
Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines jährlichen Prozentsatzes des →Policenwerts.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir diese Verwaltungskosten (→Kosten) folgendermaßen:
- Die Verwaltungskosten (→Kosten), die auf das →Sicherungskapital entfallen, entnehmen wir täglich dem Sicherungskapital.
- Einen Teil der Verwaltungskosten (→Kosten), der auf den →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen entfällt, finanzieren wir monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →Sondervermögen. Dadurch verringert sich Ihre →Beteiligung am Sondervermögen. Bezugsgröße ist dabei der durchschnittliche Wert des →Sondervermögens des Vormonats.

Auch fallen →Kosten auf den →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen für die Verwaltung des Sondervermögens an. Diese →Kosten werden in regelmäßigen Abständen ermittelt und dem →Sondervermögen direkt entnommen. Diese →Kosten können sich ändern. In den →Anteilswerten sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung
Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten
Informationen zur Höhe der →Kosten können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

9.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →Kosten, sogenannte →Teilungskosten, zu entrichten.

10. Kündigung

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit kündigen.

Inhalt dieses Abschnitts:

10.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
10.2 Wann können wir Ihre Versicherung kündigen?
10.3 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

10.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit in Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen.

10.2 Wann können wir Ihre Versicherung kündigen?

Wir können Ihre Versicherung kündigen, wenn Sie länger als 3 Jahre keine →Einzahlungen vornehmen und der →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge am Ende dieses Zeitraums weniger als 500 EUR beträgt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2 c)).

10.3 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Gesamtleistung bei Kündigung
Die Höhe der Gesamtleistung bei Kündigung ergibt sich aus
- dem Rückkaufswert nach Absatz 2,
- gegebenenfalls einem Schlussüberschussanteil nach Absatz 4 sowie
- gegebenenfalls der Beteiligung an den →Bewertungsreserven nach Absatz 5.

(2) Rückkaufswert der Versicherung
Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus
- dem →Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen und
- dem Wert des →Sicherungskapitals.

Stichtag für die Ermittlung des →Werts Ihrer Beteiligung am Sondervermögen ist der fünftletzte →Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung am fünftletzten →Bankarbeitstag oder später ein, ist Stichtag der 1. Bankarbeitstag nach Eingang Ihrer Kündigungserklärung.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall
Wir sind berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Rückkaufswert aus dem →Sicherungskapital angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach Absatz 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

(5) Bewertungsreserven
Der nach Absatz 2 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (siehe Ziffer 6.3).

(6) Auswirkung
Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

Nähere Informationen zu den möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

11. Gestaltungsmöglichkeiten

Sie können den Rentenbeginn vorziehen oder aufschieben, eine Kapitalleistung oder eine temporäre Rente wählen oder die Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern.

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

11.1 **Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
11.2 **Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?**
11.3 **Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?**
11.4 **Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**

11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen des Rentenbeginns
Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen.

a) Voraussetzungen
- Sie sind am vorgezogenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn monatlich mindestens 10 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Der neue Rentenbeginn muss mit einem Monatsersten zusammenfallen.

b) Auswirkungen
- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Wir verringern das Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es ist geringer als die Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erbrachten →Einzahlungen zur Zukunftsvorsorge FOURMORE multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieprozentsatz und aller Erhöhungen des Garantiekapitals nach Ziffer 4.2 Absätze 2 (Dynamische Garantieerhöhung) und 3 (Ablaufmanagement).
- Wir vermindern den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.
- Wir kürzen die Dauer des Ablaufmanagements entsprechend. Unter Umständen führen wir kein Ablaufmanagement durch. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen auf das Ablaufmanagement (siehe Ziffer 4.2 Absatz 3).

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum vorgezogenen Rentenbeginn legen wir den fünftletzten →Bankarbeitstag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde.

c) Gestaltungsmöglichkeiten
Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 11.2 und 11.3.

(2) Aufschieben des Rentenbeginns
Sie können zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen
- Sie sind zum aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Der neue Rentenbeginn muss mit einem Monatsersten zusammenfallen.

b) Auswirkungen
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Wenn Sie in der zusätzlichen →Ansparphase weiterhin →Einzahlungen vornehmen, erhöht sich das Garantiekapital um die Summe der für die zusätzliche Ansparphase erfolgten Einzahlungen zur Zukunftsvorsorge FOURMORE multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieprozentsatz.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.
- Das Ablaufmanagement führen wir bis zum Ende der zusätzlichen →Ansparphase fort. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen auf das Ablaufmanagement (siehe Ziffer 4.2 Absatz 3).

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum aufgeschobenen Rentenbeginn legen wir den achtletzten →Bankarbeitstag vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde.

Wenn Sie in der zusätzlichen →Ansparphase, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir den →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge. Für die Ermittlung des →Policenwerts ziehen wir die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns heran. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →Beteiligung am Sondervermögen aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →Policenwerts.

c) Gestaltungsmöglichkeiten
- Sie können während der zusätzlichen →Ansparphase weiter →Einzahlungen vornehmen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die zusätzliche →Ansparphase gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn und die bei Vertragsabschluss vereinbarte Ansparphase, insbesondere die Ziffern 11.2 und 11.3.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Hierfür gelten die Regelungen in Absatz 1.

d) Überschussbeteiligung
Auch in der zusätzlichen →Ansparphase erhalten Sie aus dem →Sicherungskapital eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 6. Wenn in der zusätzlichen →Ansparphase eigene →Überschussanteilsätze gelten, die von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen, teilen wir Ihnen vor Beginn der zusätzlichen Ansparphase die Höhe dieser eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteile erhalten.

11.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum Ende der Ansparphase
Sie können sich statt der Rente im Erlebensfall den →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge zum Ende der →Ansparphase vollständig oder teilweise auszahlen lassen.

a) Voraussetzungen
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

- Für eine teilweise Kapitalleistung muss die aus dem verbleibenden Teil des →Werts Ihrer Zukunftsvorsorge neu berechnete Rente mindestens 10 EUR monatlich betragen.
- Für die Kapitalleistung müssen Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei vollständiger Kapitalleistung
Mit der vollständigen Kapitalleistung zum Ende der →Ansparphase erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Kapitalleistung
- Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2, die wir aus dem nicht ausgezahlten Teil des →Werts Ihrer Zukunftsvorsorge berechnen.
- Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung
Wenn wir bereits eine Rente zahlen, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen.

a) Voraussetzungen
Der Auszahlungsbetrag darf
- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das für den Auszahlungszeitpunkt berechnete →Deckungskapital Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen
- Die Rente vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Ihre Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente monatlich mindestens 10 EUR beträgt.
- Ihre Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente monatlich weniger als 10 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →Deckungskapital zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen Abzug vor.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente
Wenn Sie sich für eine temporäre Rente entschieden haben (siehe Ziffer 11.3), ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn
Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 11.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der Rente im Erlebensfall eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 10.3 berechneten Betrags verlangen.

11.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum Ende der Ansparphase
Sie können vor dem vereinbarten Rentenbeginn anstelle der lebenslangen monatlichen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit wählen (temporäre Rente). Die Dauer der Rentenzahlung legen Sie selbst fest.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange Sie leben, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem von Ihrem Alter bei Rentenbeginn abhängen.

(3) Auswirkungen
- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus dem zum Ende der →Ansparphase vorhandenen →Wert Ihrer Zukunftsvorsorge (siehe Ziffer 1.3) und dem Rentenfaktor (siehe Ziffer 1.4). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 1 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung
Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 6. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 6.2.5 gilt Folgendes:
- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte →Sterbetafel oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

11.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

(2) Grenzen
Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:
- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 11.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.

- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 2 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist
Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

12. Weitere Regelungen

Hier finden Sie weitere Regelungen zu Ihrem Vertrag.

Inhalt dieses Abschnitts:

12.1 Was gilt für Ihren Vertrag und wie erhalten Sie die Vertragsunterlagen?
12.2 Welches Recht gilt?
12.3 An wen können Beschwerden gerichtet werden?
12.4 Welches Gericht ist zuständig?

12.1 Was gilt für Ihren Vertrag und wie erhalten Sie die Vertragsunterlagen?

Sie können höchstens 5 FOURMORE-Verträge bei uns abschließen.

Wir senden Ihnen sämtliche Vertragsunterlagen in Textform (zum Beispiel E-Mail) zu.

Auf Wunsch senden wir Ihnen den Versicherungsschein und das Basisinformationsblatt auch in Papierform per Post zu.

12.2 Welches Recht gilt?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

12.3 An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104), per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de) oder auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-Beschwerdeformular finden Sie unter **www.allianz.de/service/beschwerde/**. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen
Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: www.bafin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg
Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

12.4 Welches Gericht ist zuständig?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie
Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(3) Zuständiges Gericht für Klagen, wenn Sie im Ausland wohnen
Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Wichtige Begriffe

Hier definieren wir wichtige Begriffe. Im Text sind diese Begriffe mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:
Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Wert Ihrer Zukunftsvorsorge und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Ansparphase:
Die Ansparphase ist der Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Ansparphase kann verkürzt oder verlängert werden (siehe Ziffer 11.1 Absatz 1 "Vorziehen des Rentenbeginns" und Absatz 2 "Aufschieben des Rentenbeginns"). Das Verlängern der Ansparphase führt zu einer zusätzlichen Ansparphase.

Anteilswert:
Der Anteilswert ist der Wert einer Anteileinheit des Sondervermögens. Er richtet sich nach der Wertentwicklung der in diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert wird nach dem jeweils aktuell festgelegten Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) steht.

Auszahlung:
Sie können sich bis zum Ende der Ansparphase kostenfrei Geld auszahlen lassen (siehe Ziffer 3). Dies gilt nicht, soweit Sie den Anspruch auf Auszahlung abgetreten oder verpfändet haben.

Bankarbeitstag:
Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Beteiligung am Sondervermögen:
Ihre Beteiligung am Sondervermögen entspricht der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am Sondervermögen.

Bewertungsreserven:
Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:
Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteileinheiten, der Höhe der Einzahlungen und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:
Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Einzahlung (Beitrag):
Jede Einzahlung ist ein vereinbarter Beitrag zu Ihrer Zukunftsvorsorge FOURMORE. Sie können einmalig oder regelmäßig einzahlen (siehe Ziffer 2).

Garantieprozentsatz:
Der Garantieprozentsatz ist ein Prozentsatz, den wir mit Ihnen bei Vertragsabschluss vereinbaren. Wir nennen Ihnen die Höhe im Versicherungsschein. Der Garantieprozentsatz hat Auswirkungen auf die Höhe Ihres Garantiekapitals. Mit jeder Einzahlung erhöht sich das Garantiekapital um die Einzahlung multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantieprozentsatz (siehe Ziffer 4.2 Absatz 1).

Kosten:
Kosten im Sinne Ihrer Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Zu den Kosten gehören außerdem die Kosten auf den Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen für die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Kosten, die von uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, erhoben werden können.

Policenwert:
Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet als Summe aus dem Sicherungskapital und dem Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag.

Rechnungsmäßiges Alter:
Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:
Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sicherungskapital:
Wir führen während der Ansparphase zur Sicherstellung des Garantiekapitals einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der vereinbarten Dauer der Ansparphase, der bereits abgelaufenen Ansparphase, der Höhe des Garantiekapitals sowie der Höhe und Entwicklung des Werts Ihrer Beteiligung am Sondervermögen ab.

Sondervermögen:
Das Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Wir führen das Sondervermögen getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens (dem sogenannten Anlagestock). Der Wert des Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Sterbetafel:
Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Teilungskosten:
Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Do-

kument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:
Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 6.2). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Wir legen für jede Einzahlung für einen bestimmten Zeitraum jeweils eigene Überschussanteilsätze fest. Diese können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsbericht nennen. Informationen zu den eigenen Überschussanteilssätzen, sowie zur Höhe der eigenen Überschussanteilsätze für die Einzahlung und zu dem Zeitraum, in dem Sie für die Einzahlung eigene Überschussanteilsätze erhalten, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

Verantwortlicher Aktuar:
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsjahr:
Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen:
Der Wert Ihrer Beteiligung am Sondervermögen entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert wird.

Wert Ihrer Zukunftsvorsorge:
In der Ansparphase ist der Wert Ihrer Zukunftsvorsorge die Summe aus dem Policenwert (siehe Ziffer 4.1), dem Schlussüberschussanteil, der bei Kündigung zugeteilt würde (siehe Ziffer 6.2.4) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 6.3).